

Aus alten Akten und Urkunden.

Mitgeteilt von Th. Göke. *)

4.

Bitte des Rüchenmeisters Casper Brewer zu Lauenburg an Herzog Franz, die Ungebührlichkeiten und schlechten Reden des leichtfertigen Hartich Perlett zurechtzuweisen und zu veranlassen, daß dieser einen öffentlichen Widerruf vor des Herzogs gesamtem Hofgesinde tue. — Anno 1603.

„Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst undt Herr. E. F. G. meine underthenige, undt gehorsame willige Dienste jeder Zeit zuvor. Gnediger Fürst undt Herr, was hartich Perlett, der leichtfertige gefelle in seinem unbeständigen Klagen, ungebührlich über mich anbringett, undt mich unschuldig außgerufen, um meinen Ehren undt gutten Nahmen gebracht, gröblich iniurirt, welches mir also mitt Stillschweigen hinzugehen nicht gebüren will, undt weill ich in meiner vorigen Supplication erwenett, daß er mir ihn gegenwartt des ganzen Hofgesindes möchte deshalb einen ofentlichen wiederruf thun, So ist nochmals mein undertheniges demütiges undt vleißiges bitten, E. F. g. wollen mir in meiner Unschuldts bespringen, undt diesem unnützen Menschen auferlegen, daß Er entwedder mir einen ofentlichen wieder Ruf vor E. F. g. Semblichen hofgesinde thue, oder aber einen Reverbß unter seiner handt undt Siegel mir gebe, das er nichtes dan alles liebes, undt guts undt was sich zu Ehren gebürett von Mir zu Sagen weiß. weill es an ihm Selbst billig undt recht. So werden E. F. g. mich auch als derselben älsten Diener in derselben gnaden und Schutz nehmen undt befohlen sein laßen. Das wirdt Gott der die Gerechtigkeit selbst Ist, vorgelthen. So bin umb E. F. g. ichs in underthenigen gehorsam Zuvor Willig und Pfllichtschuldig. Datum Lowenburg den 17. Aprilis Anno 1603.

E. F. G.

undertheniger

gehorsamer Diener

Caspar Brewer.

5.

Schreiben der Gebrüder Jocos, Magnus und Franz Winn aus Abendorf an Herzog August um fürstl. Mitleid. Sie sind arme Leute geworden, weil die Kroaten, welche 1627 von Lüdershausen gekommen, alle ihre Habe fortgeschleppt und im folgenden Jahre die Sillhschen Kriegsvölker, die 14 Tage an der Elbe gelegen, wiederum geplündert und nichts nachgelassen haben. — Anno 1628.

„Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst unnd herr. E. F. g. seien unsre ganz willige gehorsame underthenige Dienste stets bedvor. Durch-

*) Im Oktoberheft 1925 unserer Zeitschrift teilte der verdienstvolle Heimatforscher Theodor Göke eine Reihe von Urkunden mit, die ein helles Licht auf die Anschauungen und Zustände des 17. Jahrhunderts werfen. Der Herausgeber fest im Folgenden die Veröffentlichung seines bisher ungedruckten interessanten Materials fort, das auch für später noch eine reiche Ausbeute verspricht.

leuchtiger Hochgeborner Fürst und herr. E. F. g. verhallten Wier arme wäsen himit in Underthenigkeit nicht, das E. F. wegen der Virkenhundertmarck, die Unserm Seligen Batern Hinrich Winne nach Erieddigung seiner Haft unnd gefengniß von E. F. g. herren Batern Christmilder Seliger gedechtniß unnd dero selbenn Ranzler unnd Rätthen No 1616 Judicialiter zuerkandt wordenn. Weil wier aber Seidthero, nachdem wier No 1624 den letzten Termin E. F. g. beraumten zur Lowenburgk in der Amptstuben Entrichtet, wegen des leidigen beschwerlichem Krigßwesenn großen unseglichen schadenn erlitten; Seitanoch uns die Croaten zu Lüdershausen No 1627 14 Dage für fastellabendt des morgens in der frühe ganz friedtelich überfallen, ausgeplündert unnd alle unsere lebendige habe an Pferden, Rügen, Schweinen unnd dergleichen, auch alles gedreide in den säcken unnd auff dem bodenn unnd anders mit sich hinweg genommen. der andern Ausplünderung und ruination, so folgendenn Sommer von dem Silli-schen Kriges Volck die 14 dage über weil sie disseits der Elbe gelegen unnd hernacher geschehenn, iho Zugeschweige worüber wir, den gott erbarm es, in eußerstes verderb gerathen alsß das wir vonn der Zeit ann unsere hauhaltung durch anderer guder leute hülfe unnd vorschub nicht mit geringer mühe unnd beschwerniß, gleichsam von uns widerumb anführen müssen, weil wir von allen unsern pferden unnd kühn deren an der Zahl 60 gewesen, nicht ein einig stück behaltenn unnd dahero arme leute worden sein. Wir haben das gude underthenige Vertrauen zu E. F. g., dieselbe wird mit uns armen leuten und underthanen ein fürstliches Mitleiden tragen, den erlitten zweyfeltigen großen schaden beherzigen unnd der gelder in gnaden nachgeben, worumb wir den auch ganz underthenig unnd umb gottes willen bitten thun, damit wir nicht ganz unnd gar ausgemattet werden. Das wirdt gott E. F. g. hinwider Reichlich belohnen unnd wir wollens auch mit unserm andächtigen gebet unnd allen E. F. g. behaglichen vilfertigen dienstn bei tag unnd Nacht hinwieder immer Dienen unvergessen sein. Unnd göttliche allmacht wolle E. F. g. in diesem betrübten Zustande behüten, bey langwierigen leibes unnd Sele gesundtheit erhalten unnd derselben Zeitliche unnd ewige Volfahrt leihen umb Christi Willen. Actum Abendorff den 12. Septembriß No 1628.

Ew. Fürstl. gn.
 gehorsame underthanen
 solang wir leben

Jacos	}	Winne gebrüder.
Magnus		
Franz		

6.

Von dem gutnachbarlichen Verhältnis, welches vordem zwischen den Städten Mölln und Raßeburg bestand, zeugt nachstehendes Schreiben des Möllner Magistrats an die Raßeburger Ratsherren. — Anno 1706.

„Wol Edle, Beste, Großachtbare und Volweise
 Großgeneigte, Hochgeehrte Herren
 und wehrte nachbarliche Freunde.

Wir haben ganz ungerne und mit sonderbahren leydwesen vor-
 nommen, daß derselben Stadt Bürger Jochim Hinrich Warninck der
 schwer Brandschaden Betroffen und dadurch umb Hauß und seiner
 Habseligkeit gekommen. Wir wünschen von dem Großen Gott, daß
 derselbe einen Jeden, und in speeie allen ihres Orths Bürger und
 Einwohner für solchen und dergleichen unglücksfällen in Gnaden Be-
 wahren, auch diesen bedrängten Mann mit seinem reichen und milden
 Seegen wieder aufhelfen wolle! Wann wir dann auch der christl.
 liebe uns billig hiebey erinnern, so werden wir auch nicht unter-
 laßen, auß unserm crano diesem in Schaden gerathenen Mann mit
 einer Beysteuer beyzutreten, auch gerne zugeben, daß derselbe bey hie-
 figer Bürgerschaft umb Beihülfe ansuche, und vorstellens in das Joch.
 Hinr. Warnincks Belieben entweder selbst oder durch anderer freunde
 dasjenige, was auß unserm crano seinetwegen beygelegt, abzulangen,
 und bey der Bürgerschaft alhie gleicher gestalt die Beysteuer zu suchen;
 welches Unsere Hochgeehrte Herrn, wir ohn verhalten wollen, stets
 bleibends

Mölln,
 den 26. May 1706.

dienstschuldigte
 Bürger Meister und Rath hieselbst.